

SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK

ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 16.SO.40
FÜR DAS "GÜTERVERKEHRSZENTRUM" MECKLENBURG-VORPOMMERN AM STANDORT ROSTOCK



TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungs-Verordnung - BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Einführung von Investition und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnraum vom 25. April 1995 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausweisung der Bauebenen und die Darstellung des Flächennetzes (Planungsverordnung 1990-Plan 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 26).

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN		
(B)	Festsetzungen über Art und Maß der baulichen Nutzung sowie Bauweise, fortaltend	
(G)		
(H)		

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)

GI	Industriegebiete	(§ 9 BauVO)
(X)	Flächen für zentrales Gefährdungsgebiet fortaltend	

MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauVO)

BMZ	Baumassenzahl	
GRZ	Grundflächenzahl	
OK	Oberkante baulicher Anlagen als Höchstmaß über Gehweg	

BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauVO)

a	abweichende Bauweise	
B	Baugrenze	
X	Baugrenze, fortaltend	

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

G	Grünflächen	
P	private Grünflächen	

Zweckbestimmung:

G	Gefährdungsplanung	
---	--------------------	--

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

(X)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
(X)	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft, fortaltend	(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(X)	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)
(X)	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, fortaltend	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe a BauGB)

(X)	Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b BauGB)
-----	---	---------------------------------------

(1)	Bezeichnung gründerischer Maßnahmen (siehe Text Nr. 10.1 - 10.5, 11 und 12)	
-----	---	--

(1)	Sonstige Planzeichen	
(1)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	(§ 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauVO)
(1)	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, fortaltend	

(1)	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
-----	---	--------------------

(1)	besondere Festsetzungen über Freiraumentwicklung, fortaltend (siehe Text Nr. 8)	
-----	---	--

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER	
(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

(1)	sonstige Abgrenzung	
(1)	vorhandene Höhe nach NHN	
(1)	Nummer des Baugabes	
(1)	vorhandene hochbauliche Anlage	

(1)	Bemerkung	
(1)	geplanter Verlauf des Grabens 28/S1	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgebot aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 04.07.2007. Die öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Rostock im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 25.07.2007 erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG beteiligt worden.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 1 Abs. 1 BauGB ist am 11.06.2007 durchgeführt worden.

4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ist mit Schreiben vom 11.06.2007 erfolgt.

5. Die Bürgerschaft hat am 05.12.2007 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

6. Der Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen haben in der Zeit vom 20.12.2007 bis zum 20.01.2008 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit Anträgen dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsgang abgegeben werden können und dass nicht festgelegte abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können, durch Abdruck in Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 12.12.2007 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist darauf hingewiesen worden, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsverfahrensgesetz nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauGB nicht zulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht worden, aber haben geltend gemacht werden können.

7. Die von der Planung bezifferten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 17.12.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die Bürgerschaft hat die festgelegten abgeordneten Bestimmungen der Bürger sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 17.03.2010 gebilligt. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17.03.2010 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans wurde mit Beschluss der Bürgerschaft vom 17.03.2010 gebilligt.

10. Die Bebauungsplanzeichnung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgestellt.

11. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

12. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

13. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

14. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

15. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

16. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

17. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

18. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

19. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

20. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

21. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

22. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

23. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

24. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

25. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

26. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

27. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

28. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

29. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

30. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

31. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

32. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

33. Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Satzung, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Abdruck im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, „Städtische Anzeiger“ am 05.05.2010 öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Vorhaben und Fernschritten und von Fernschritten der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fallgefall und Fristen von Entscheidungsgesamkeiten (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Abdruck des 05.05.2010 in Kraft getreten.

Satzung der Hansestadt Rostock

über die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplans Nr. 16.SO.40 für das "Güterverkehrszentrum" Mecklenburg-Vorpommern am Standort Rostock

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.000

Übersichtsplan M 1 : 20.